

Verkaufs- und Lieferbedingungen der CAMPLAST GmbH&CoKG, A-9314 Launsdorf

1. Allgemeines

Soweit von uns nicht schriftlich anderweitige Vereinbarungen bestätigt sind, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Alle Aufträge werden aufgrund dieser Bedingungen angenommen und ausgeführt. Sie gelten auch ohne wiederholte Bekanntgabe für künftige Lieferungen. Der Besteller erkennt sie durch Auftragserteilung an. Etwa anders lautende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden durch die Annahme seines Auftrages nicht anerkannt.

2. Angebote

Angebote sind stets freibleibend. Mündliche Angebote sowie alle Aufträge bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung. An Stelle dieser kann bei kurzfristiger Lieferung die ausgestellte Rechnung treten.

Der Mindestbestellwert beträgt netto Euro 350,-. Bei Aufträgen unter Euro 350,- Nettowarenwert behalten wir uns das Recht vor, einen Mindermengenzuschlag von Euro 25,- zu erheben. Bei Sonderanfertigungen oder auftragsbezogener Fertigung behalten wir uns Unter-/Überlieferungen von bis zu 10 % vor.

Angebote sind samt allen zugehörigen Beilagen und Mustern, soweit diese nicht mit der Anfrage übereinstimmen, unser Eigentum. Vom Inhalt des Angebotes dürfen ohne unsere Zustimmung Dritte nicht in Kenntnis gesetzt werden, noch darf das Angebot missbräuchlich verwendet werden.

Falls ein Angebot nicht zur Auftragserteilung führt, behalten wir uns das Rückforderungsrecht für das Angebot samt allen zugehörigen Beilagen und Mustern vor. Vom Anfrager eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgestellt. Kommt kein Auftrag zustande, sind wir berechtigt, nach 3 Monaten ab Angebotstag die Angebotsunterlagen (Zeichnungen, Muster etc.) zu vernichten.

3. Auftragsannahme und Umfang der Lieferungspflicht

Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Für die Durchführung des Auftrages gelten ausschließlich die vorliegenden Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder Abänderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für uns nur soweit verbindlich, als diese schriftlich anerkannt werden.

4. Preise

Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Sie verstehen sich in Euro stets zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Falls während der Ausführung eines Auftrages Ereignisse eintreten, welche uns die Erfüllung des Auftrages zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen oder eine nicht zumutbare Erhöhung der Gestehungskosten nach sich ziehen, steht es uns frei, von der Lieferung zurückzutreten, falls der Besteller den neuen Preisen oder der Änderung der Bedingungen nicht zustimmt. Bei Rücktritt ist der Besteller verpflichtet, die über seinen Auftrag fertiggestellten oder noch in Fertigung befindlichen Waren zu den bisher geltenden Preisen abzunehmen.

5. Zahlungsbedingungen

Soweit im Angebot oder der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten für Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen und deren Änderungen: Bezahlung der vereinbarten anteiligen Kosten bei Auftragserteilung, Restzahlung sofort nach Gutbefund der Ausfallmuster.

Für Fertigteile: Zahlung nach Erhalt der Rechnung. Wir gewähren 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen; bei Zahlung nach 14 Tagen hat diese ohne Skontoabzug spätestens nach 30 Tagen netto zu erfolgen. Der Skonto wird jeweils auf den Lieferpreis für Fertigteile gewährt. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferungen und Arbeiten. Bis zur gänzlichen Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages samt Nebengebühren behalten wir uns das Eigentumsrecht an sämtlichen Liefergegenständen vor. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 6% über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank anzurechnen. Für den Fall, dass von Seiten des Bestellers durch Nichterfüllung der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen ein Verlust entsteht, behalten wir uns vor, über die angefertigten Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen und Fertigteile frei zu verfügen.

6. Lieferfristen

Die Lieferfrist gilt erst ab Eingang aller zur Erledigung des Auftrages erforderlichen, kaufmännisch und technisch geordneten und endgültigen Angaben. Höhere Gewalt oder andere

unvorhergesehene Hindernisse in unserer Betriebsstätte oder unserer hauptsächlichen Unterlieferanten entbinden uns, wenn dadurch die Fertigstellung des Liefergegenstandes beeinflusst wird, von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit. Wir haften bei verspäteter Lieferung für keinerlei Schäden, die der Besteller möglicherweise geltend machen könnte, es sei denn, diese Schäden seien durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unsererseits verschuldet worden. Wesentliche Bedingung für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist ist, dass die vom Besteller zur Verfügung zu stellenden Werkzeuge und alle sonstigen zur Vervollständigung der Lieferung erforderlichen Beistellungen uns rechtzeitig und in einer für die Erfüllung des gesamten Auftrages entsprechenden Menge und Beschaffenheit beigelegt werden, wobei eine Mehrmenge von 5 % bis 20 % der Erfordernismenge als Ausschussvorsorge mitzuliefern ist. Wir sind nicht verpflichtet, mit der Fertigung einzusetzen, ehe die genannten Teile vorliegen.

Unterlagen, welche bei Auftragserteilung zur Verfügung gestellt werden müssen und deren Mangel fristgerechte Einhaltung der Lieferfrist beeinträchtigt, sind im Besonderen mindestens 1 verbindliche, in jeder Beziehung vollständige Zeichnungen oder mindestens 1 verbindliches Muster. Diese Unterlagen gehen in unser Eigentum über.

7. Lieferbedingungen und Versand

Es gelten die Lieferbedingungen, welche im Angebot angegeben sind bzw. in unserer Auftragsbestätigung genannt sind.

Die Lieferung gilt als durchgeführt, wenn die Ware beim Besteller eintrifft bzw. in unserem Werk versandbereit ist und die Versandbereitschaft dem Besteller bekanntgegeben ist.

Verladung und Versand der Liefergegenstände erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung und beliebige Versandart vereinbart ist. Schadenersatzansprüche für während des Versandes entstandenen Bruch werden bei sachgemäßer Verpackung der Ware abgelehnt, ebenso werden bei Abgang, Verwechslungen oder Beschädigungen der Ware auf dem Transportweg keine Geldvergütung und kein Ersatz geleistet. Versicherungen aller Art erfolgen nur über Anordnung und auf Kosten des Bestellers in dem von ihm gewünschten Ausmaß.

8. Gewährleistung

Bei Erstfertigungen werden vor Beginn der Serienfertigung dem Besteller Muster zur Verfügung gestellt. Bei Gutbefund der Muster erhalten wir vom Besteller eine schriftliche Freigabe und legen ein Muster zurück, welches für die künftigen Lieferungen als Vergleichsgrundlage dient. Falls uns innerhalb von 3 Wochen ab Eintreffen der Muster beim Besteller keine Stellungnahme vorliegt, wird angenommen, dass ein Gutbefund der Muster erfolgte und wir können zukünftige Bestellungen gemäß diesem Zustand fertigen.

Wir sind verpflichtet, die Lieferung gemäß dem bestätigten Muster durchzuführen, wobei Mustergenauigkeit der Abmessungen soweit gewährleistet wird, als dies innerhalb der für sie verwendeten Werkstoffe und die Art des Werkstückes maßgebenden Abmaßgrenzen (Toleranzen) technisch möglich ist. Wir leisten Gewähr dafür, dass der verwendete Werkstoff einwandfrei verarbeitet wird. Für die Auswahl des Werkstoffes selbst sowie für die werkstoffgerechte Formgebung des Werkstückes tragen wir keine Haftung, wenn nicht vom Besteller alle maßgeblichen Angaben über die Verwendung des Werkstückes und die an dieses gestellten Anforderungen rechtzeitig gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass Vorschläge für Werkstoffwahl und werkstoffgerechte Ausführung des Werkstückes von uns gemacht werden oder an vom Besteller beigelegten Zeichnungen und Mustern durch uns Änderungen angeregt werden.

Abmaße (Toleranzen) der Werkstücke sind mit uns bei Auftragserteilung ausdrücklich zu vereinbaren. Maße ohne Abmaßangabe werden mit der den Werkstoff und der Form des Werkstückes entsprechenden möglichen Abmaßgenauigkeit bzw. entsprechend der größten Abmaßgrenze zutreffender Normen eingehalten (z. B. DIN 7710). Besondere Prüfungen der Fertigteile (z.B. elektrische, mechanische etc.) müssen besonders vereinbart werden und es gehen die Kosten grundsätzlich zu Lasten des Bestellers.

Für die Verwendungseignung der Liefergegenstände leisten wir nur bezüglich der fachlich richtigen Verarbeitung des Werkstoffes Gewähr. Falls ein Werkstück wegen nicht fachgerechter Verarbeitung des Werkstoffes schadhaft wird und innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist eine Beanstandung erfolgt, leisten wir nach unserer Wahl Ersatz durch Gutschrift oder durch Austausch der uns zurückgesandten Teile. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche aller Art des Bestellers werden nicht anerkannt. Mängelrügen, welche Lieferungsängel betreffen, die ohne Einbau oder Verwendung des Werkstückes erkennbar

sind (Beanstandung der Liefermenge, Ausführungsfehler), können nur dann berücksichtigt werden, wenn uns diese unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden und uns außerdem alle zur Bearbeitung der Mängelrüge erforderlichen Unterlagen (Packzettel, Musterstücke) zur Verfügung gestellt werden.

Für vom Besteller beigestellte Formen, Vorrichtungen, Lehren und sonstige Fertigungsbeihilfen übernehmen wir die Verpflichtung, diese Beistellungen mit fachlicher Sorgfalt zu verwenden und zu verwahren. Weitere Gewährleistung hierfür wird nicht übernommen. Insbesondere haften wir nicht für Verlust oder Beschädigung durch beliebige Ereignisse. Die Versicherung gegen alle Schadensfälle während des Verbleibens in unserem Bereich obliegt dem Besteller. Wir leisten Gewähr dafür, dass aus den Werkzeugen des Bestellers Fertigteile ohne Kenntnis des Bestellers nicht an Dritte geliefert werden.

Zeichnungen, Muster sowie alle anderen Unterlagen, welche uns durch den Besteller zur Ausführung eines Auftrages übergeben werden, schützen wir nach bester Möglichkeit vor Kenntnisnahme durch Dritte, ohne dass wir jedoch für uns oder für unsere Unterlieferanten eine Gewährleistung hierfür übernehmen. Bei beigestellten Prüfmitteln obliegt die Prüfmittelüberwachung dem Besteller.

9. Spritzgießwerkzeuge und sonstige Werkzeuge, Vorrichtungen und Prüfmittel

Spritzgießwerkzeuge, sonstige Werkzeuge, Vorrichtungen und Prüfmittel, welche für den Besteller angefertigt werden, bleiben stets Eigentum des Bestellers, wenn die Erzeugungskosten getrennt in Rechnung gestellt werden. Andernfalls sind sie unser Eigentum und gehen nur nach Bezahlung der Erzeugungskosten in das Eigentum des Bestellers über.

Lieferungen aus vorhandenen Werkzeugen können ohne Anrechnung von Werkzeug-Instandsetzungskosten nur so lange geschehen, als der Zustand der Werkzeuge ein einwandfreies Arbeiten mit diesen zulässt. Instandsetzungskosten für Schäden, welche durch die natürliche Abnutzung der Werkzeuge oder Vorrichtungen entstehen, werden auf Kosten des Bestellers behoben, ebenso trägt der Besteller die Kosten aller von ihm veranlassten Werkzeugänderungen. Bei aller Art von Werkzeugen, Vorrichtungen und Prüfmitteln, welche uns vom Besteller beigestellt werden, trägt der Besteller alle anfallenden Kosten für Instandsetzung und Erhaltung der beigestellten Werkzeuge.

10. Schutzrechte

Für Liefergegenstände, welche wir nach Unterlagen herstellen, die vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden, übernimmt ausschließlich der Besteller die Gewähr dafür, dass durch Anfertigung dieser Liefergegenstände irgendwelche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Werden irgendwelche Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir nicht verpflichtet, die Richtigkeit dieser Ansprüche zu prüfen, sondern sind unter Abschluss aller Schadenersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände einzustellen und den Ersatz aller entstandenen Kosten zu beanspruchen. Für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche uns infolge von Verletzung oder Geltendmachung von Schutzrechten erwachsen, haften in vollem Umfange der Besteller und wir sind berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessenen Kostenvorschuss zu beanspruchen.

11. Verpackung

Die Art der Verpackung wird vor Lieferung gesondert vereinbart bzw. im Angebot bekannt gegeben. Die Packmittel werden mit Ausnahme von Kisten und Kunststoffboxen nicht zurückgenommen.

12. Eigentumsvorbehalt

a) Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten uns gegenüber aus den gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen getilgt hat, dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für einzelne vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Die Vorbehaltsware ist mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und sofort nach Übernahme auf Kosten des Käufers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden angemessen zu versichern; entsprechende Versicherungsansprüche gelten hiermit bereits jetzt an uns abgetreten.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Wechsel und Schecks werden jeweils erst nach Einlösung als Bezahlung gewertet. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an dem dadurch entstehenden Erzeugnis im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem des anderen Materials. Der Käufer gilt in diesen Fällen als Verwahrer.

Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen an ihn, sowie seine Ansprüche aus einer etwaigen Abtretung dieser Forderungen an einen Dritten, tritt der Käufer mit Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung unserer jeweiligen Ansprüche schon jetzt an uns ab. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert einschließlich Mehrwertsteuer der mit veräußerten Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des Rechnungswertes einschließlich Mehrwertsteuer der mit verarbeiteten Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.

Solange der Käufer bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungsverkaufs, darf er nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen, dies gilt auch bei Exportgeschäften. Pfändungen, von welchen unsere Ware betroffen werden sollte, sind uns unverzüglich unter Vorlage des einschlägigen Pfändungsprotokolls zu melden. Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers hat dieser auf unser Verlangen uns die Vorräte an Vorbehaltswaren mitzuteilen und uns deren Rücknahme zu ermöglichen. Er hat ferner die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und uns alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Bei Zahlungsverzug, insbesondere auch bei allgemeiner Zahlungseinstellung, sind wir berechtigt, sofortige Aussonderung unserer Vorbehaltsware und deren Herausgabe an uns zu verlangen; soweit die Ware nicht mehr vorhanden oder für uns im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit nicht verwendbar ist, werden unsere befristeten Forderungen sofort fällig. Gegebene Wechsel sind in solchen Fällen unabhängig von ihrer Fälligkeit sofort in bar einzulösen, insbesondere wenn auch nur einer von mehreren Wechseln zu Protest gehen sollte.

b) Ergänzung für ausländische Käufer:

Wurde die Ware vor Zahlung aller vom Käufer aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt sie bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum, soweit dies nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, bei unseren Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Rechts an der Ware treffen wollen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Standort des Lieferwerkes. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse mit Vollkaufleuten sowie für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist Klagenfurt am Wörthersee.

14. Rechtswirksamkeit

Soweit eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen nichtig sein sollte, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.